Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/275

23. 03. 81

Sachgebiet 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Dr. Bugl, Daweke, Dr. von Geldern, Dr. Götz, Dr. Hupka, Graf Huyn, Klein (München), Dr. Kreile, Krey, Kroll-Schlüter, Linsmeier, Metz, Neuhaus, Dr. Pinger, Dr. Probst, Dr. Schäuble, Dr. Schwarz-Schilling, Spranger, Dr. Stercken, Dr. Waffenschmidt, Weirich, Weiskirch (Olpe), Weiß, Frau Dr. Wilms, Spilker und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/181 —

Empfang von Satellitenprogrammen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 20. März 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Auf der Funkverwaltungskonferenz haben im Jahr 1977 über 100 Staaten in Genf über die knapp bemessenen Orbitplätze und Frequenzen Vereinbarungen getroffen, die jetzt mit zunehmender technischer Realisierbarkeit wachsende Bedeutung gewinnen.

Hierbei handelt es sich – dem Auftrag der Konferenz entsprechend – ausschließlich um fernmeldemäßige und nicht um medienpolitische Regelungen. Dies haben die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit Delegierten anderer westlicher Staaten durch einen Vorbehalt (Erklärung im Plenum am 11. Februar 1977) zu dem Abkommen deutlich gemacht.

Gemäß dieser Festlegungen ist die Orbitposition 19° West (Nordhalbkugel) für Rundfunksatelliten für die nationale Versorgung des jeweiligen Landes, Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Österreich, Italien und der Bundesrepublik Deutschland, vorgesehen.

Aus technischen Gründen wurden Ausleuchtungszonen (durch einen bestimmten Wert der Leistungsflußdichte festgelegte Ellipsen) zum Teil erheblich über die jeweiligen Staatsgrenzen hinaus zugelassen (over spill).

Die Leistungsflußdichte auf der Erdoberfläche, die durch die technisch bedingten Einstrahlungen des Satelliten in den an-

grenzenden Ländern hervorgerufen wird, darf bestimmte von der Konferenz festgelegte Werte zum Schutz der in anderen Ländern betriebenen Dienste nicht überschreiten.

Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen nationalen Fernmeldeverwaltung kann ein Empfangsschutz gegenüber terrestrischen Funkdiensten anderer Verwaltungen für die der jeweiligen Fernmeldeverwaltung zugeteilten Kanäle verlangt werden.

Aus Gründen der Frequenzökonomie wurde der für den Satellitenrundfunkdienst zugewiesene Frequenzbereich 11,7 bis 12,5 GHz gleichberechtigt auch terrestrischen Funkdiensten zugewiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann wegen der schwierigen Frequenzsituation, die sich durch die zentrale Lage, die vielen zusätzlichen militärischen Bedarfsträger und ihre fortgeschrittene Technologie ergibt, auf die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung desselben Frequenzbereichs für den Satellitenrundfunk und für terrestrische Funkanlagen nicht verzichten. Falls durch eine solche gleichzeitige Nutzung Schwierigkeiten auftreten, so müssen jeweils Lösungen unter Berücksichtigung des Frequenzbedarfs und mit dem Ziel gefunden werden, die gegenseitigen Beeinflussungen möglichst gering zu halten. Bei dieser Sachlage ist es unangebracht, der Bundesregierung zu unterstellen, sie wolle über Satelliten ausgestrahlte Sendungen stören. Eine solche Absicht hat die Bundesregierung nicht.

1. Hat die Bundesregierung die in ihrem Bericht über die Lage von Presse und Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 8/2264, Seite 77) angekündigte „weitere Auswertung der Planungsunterlagen" zur Doppelnutzung des 12 GHz-Bereichs durch Satellitenfunk und terrestrischen Funk inzwischen vornehmen können; welche Erkenntnisse hat sie dabei erhalten?

Die Untersuchungen der Deutschen Bundespost lassen terrestrische Anwendungsmöglichkeiten für Richtfunkanlagen im 12 GHz-Bereich erwarten. Hierbei ist auch an Verbindungsleitungen bei den Breitband-Pilotprojekten gedacht.

Wichtige Erkenntnisse über eventuelle gleichzeitige Nutzung der Frequenzen durch Satelliten und durch terrestrische Dienste werden mit der mindestens zweijährigen Versuchsphase mit dem deutschen Rundfunksatelliten TV-SAT erwartet.

2. Treffen Informationen zu, daß die Bundesregierung plant, den Frequenzbereich 11,7 bis 12,5 GHz auch terrestrisch zu nutzen?

Die Antwort zu dieser Frage ist in der Vorbemerkung und in der Antwort zu Frage 1 enthalten.

3. In welcher Weise soll das geschehen; welche Notwendigkeit besteht dazu?

Die physikalischen Eigenschaften dieser Frequenzen lassen nur die Verwendung für lokal begrenzte Gebiete zu. Siehe auch unter Frage 1.

4. Welche medienpolitischen Folgen sind dabei abzusehen?

Die in der Vorbemerkung dargestellte Vorgehensweise präjudiziert die erforderlichen medienpolitischen Entscheidungen, auch soweit sie in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, in keiner Weise.

5. Sind in diesen Bereichen bereits technische Versuche erfolgt; wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Über die im Medienbericht 1978 (Drucksache 8/2264) hinausgehenden Versuche und Ergebnisse liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die terrestrische Belegung der 12-GHz-Frequenzen auf den Empfang ausländischer Satellitenprogramme? Ist mit Störungen zu rechnen, wenn ja, in welchem Maße?
7. Ist die Bundesregierung bereit, der Tatsache, daß es für den Satellitenfunk keine Alternativfrequenzen gibt, Rechnung zu tragen und den Frequenzbereich 11,7 bis 12,5 GHz ausschließlich für Satellitennutzung freizuhalten, wenn anders ein störungsfreier Empfang ausländischer Satellitenprogramme nicht gewährleistet werden kann?

Die Antwort zu diesen Fragen ist in der Vorbemerkung und in der Antwort zu Frage 1 enthalten.

8. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, Richtfunk-Streckenverbindungen im Gigahertzbereich baldmöglichst durch Kabelverbindungen, insbesondere Kupfer- und Glasfaserverbindungen, zu ersetzen?

Inwieweit im angesprochenen Gigahertzbereich Richtfunkverbindungen durch leitergebundene Übertragungsmittel wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll ersetzt werden können, bleibt der technologischen Entwicklung und künftigen Untersuchungen vorbehalten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838